

STADTANZEIGER



Amtsblatt der Stadt Weißensee mit seinen Ortsteilen
Ottenhausen, Scherndorf, Waltersdorf und Herrnschwende

31. Jahrgang

Freitag, den 15. März 2024

Nr. 3

Saisonbeginn im Chinesischen Garten: ab Freitag, dem 29. März 2024



Öffnungszeiten im April:

Dienstag bis Sonntag, sowie feiertags von 10:00 bis 18:00 Uhr



**Ein frohes und erholsames Osterfest
wünscht Ihnen allen**

**Ihr Bürgermeister
Daniel Ecke**



**Die Vorbereitungen zur Wiedereröffnung der Gastronomie im
Chinesischen Garten laufen - lassen Sie sich überraschen und
besuchen Sie die Chinagarten-Terrasse.**

Das Team um Veit Neblung freut sich auf Ihren Besuch!

Stadtverwaltung auf einen Blick

Telefon: 03 63 74 - 2 20 - 0, Telefax: 03 63 74 - 2 20 30

Anschrift: Marktplatz 26, 99631 Weißensee

Allgemeine Verwaltung:

Öffnungszeiten:

Dienstag 09.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 09.30 - 12.00 Uhr

Bürgermeister:

Dienstag von 13.00 - 18.00 Uhr
nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sitz: Marktplatz 26

Tel.: 2 84 94

Bürgermeister

Sekretariat 2 20 12

Hauptamt

Amtsleiter 2 20 21
Büro des Stadtrates 2 20 29
Bibliothek 2 20 23
Archiv 2 20 32

Bau- u. Ordnungsverwaltung

Amtsleiter 2 20 15
Bauamt 2 20 13/14
Öffentliche Ordnung und Sicherheit /
Umwelt und Abwasser 2 20 26
Standesamt 2 20 27
Einwohnermeldeamt 2 20 22

Finanzverwaltung

Amtsleiter 2 20 16
Kämmerei / Steuern 2 20 19
Stadtkasse 2 20 20
Wohnungsverw. / Liegensch. 2 20 17

Wichtige Rufnummern

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst/
Katastrophenschutz: 1 12
Polizei: 1 10 oder (0 36 34) 33 60

Mitteilung - Redaktionsschluss

für die Amtsblattausgabe **Nr. 04/2024**
Redaktionsschluss 29. März 2024
Erscheinungsdatum 12. April 2024

Städtische Einrichtungen

Stadtbibliothek, Marktplatz 26 2 20 23

Öffnungszeiten:

Dienstag 09.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

Stadtarchiv, Marktplatz 26 2 20 32

Öffnungszeiten:

Montag 09.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag u. Freitag 09.30 - 12.00 Uhr

Traumzauberbaum-Grundschule, Johannesstraße 1

Sekretariat 2 03 03
Hort 3 67 18

Seniorentreffpunkt „Generation 60 Plus“ Langer Damm 2

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

Chinesischer Garten

Öffnungszeiten: ab 29.03.2024

Montag geschlossen
Dienstag bis Sonntag 10.00 - 18.00 Uhr
Feiertag 10.00 - 18.00 Uhr

Bereitschaftstelefon im Havariefall

Wasser: BeWA Sömmerda,
in der Zeit von 15.30 - 06.45 Uhr
Tel.-Nr. (08 00) 0 72 51 75
in der Zeit von 06.45 - 15.30 Uhr
Tel.-Nr. (0 36 34) 6 84 90

Abwasser: Firma Weimann
Kanaldienstleistung
24 h erreichbar
Tel.-Nr. (03636) 700500

**Sanitär /
Heizung:** Fa. Michael Zapf,
Tel.-Nr.: (03 63 74) 2 02 61
oder 2 18 66

Strom TEN / TEAG
Störungsdienst Strom (24h).. 0800 686
1166
TEAG Kundenservice 03641 817-1111

Amtliche Mitteilungen

Einladung

Am **Montag, d. 25. März 2024 findet um 18.00 Uhr** im Festsaal des Romanischen Rathauses die 28. Sitzung des Stadtrates Weißensee zu nachfolgender Tagesordnung statt:

A) öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Regularien
3. Bürgerfrageviertelstunde
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil der Sitzung

B) nicht öffentliche Sitzung

1. Regularien
2. Personalangelegenheiten
3. Beschlussf. von Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassungsangelegenheiten
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Bau- und Vergabeangelegenheiten
6. Anfragen und Mitteilungen

Daniel Ecke
Bürgermeister

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i. V. m. § 1 Abs. 4 und § 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Januar 2020 (GVBl. S. 37) und § 2 Abs. 1 und 2 ff. der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703), hat der Stadtrat der Stadt Weißensee in der Sitzung am 19. Februar 2024 die folgende

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung

beschlossen:

Artikel 1

(1) In § 4 wird die Überschrift wie folgt geändert:
Die bisherige Überschrift „Einwohnerversammlung“ wird durch „Einwohnerfragestunde und -versammlung“ ersetzt.

(2) In § 4 wird folgender Absatz (1) direkt nach der Überschrift eingefügt:

„Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu städtischen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, An-

regungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Weißensee pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (info@weissensee.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Stadtratsvorsitzenden bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.“

(3) Die bisherigen Absätze (1) bis (3) werden zu den Absätzen (2) bis (4)

Artikel 2

(1) Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.“

(2) Die bisherigen Paragraphen 9 bis 12 werden zu den Paragraphen 10 bis 13.

Artikel 3

Im neuen § 11 Abs. (8) wird im ersten Anstrich wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe „1.500,00 Euro/Monat“ wird durch die Angabe „2.000,00 Euro/Monat“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißensee, den 04.03.2024

gez.
Daniel Ecke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter der Stadt Weißensee fordert hiermit fristgemäß zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die **Wahl der Stadtratsmitglieder** der Stadt Weißensee auf.

1.

In der Stadt Weißensee sind am 26. Mai 2024 **16** Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **32** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge

erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele

der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda oder im Stadtrat der Stadt Weißensee vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 74 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem

geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Weißensee bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Weißensee von Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 13.00 - 18.00 Uhr in Weißensee, Marktplatz 26 (Zimmer 2.05) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Weißensee aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Weißensee in 99631 Weißensee, Marktplatz 26 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des

Wahlvorschläges und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Weißensee, den 15.03.2024

**gez. Peter
Wahlleiter**

Allgemeine Hinweise zur Einreichung der Wahlvorschläge:

Entsprechende Vordrucke sind gemäß Anlagen der Thüringer Kommunalwahlordnung sofort nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Wahlleiter erhältlich.

Einladung Hauptversammlung Jagdgenossenschaft Scherndorf/ Weißensee

Am Freitag, den 22.03.2024 findet um 19:00 Uhr im Vereinsheim in Scherndorf die Versammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Inhalt:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht 2023
3. Kassenbericht 2023

4. Entlastung des Vorstands
5. Verwendung Reinertrag
6. Erläuterungen zum Jagdpachtvertrag
7. Verschiedenes mit Bericht der Jagdpächter

Alle Landeigentümer sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Ottenhausen

Datum: 20.4.2024

Beginn: 18.00 Uhr

Ort: Vereinsraum vom Chor

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Verwendung des Reinertrages Jagdpacht 2023/2024
5. Entlastung des Vorstandes
6. Diskussion

Der Jagdvorstand Ottenhausen

Freiwillige Feuerwehr Weißensee

Gemeinsame Jahreshauptversammlung der FF Weißensee (Kernstadt + Ortsteile)

Gemäß § 14 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weißensee findet am

Samstag, dem 27. April 2024 um 18.00 Uhr

im Palmbaumsaal Weißensee die Gemeinsame Jahreshauptversammlung mit anschließendem Kameradschaftsabend zu nachfolgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Totenehrung
2. Bericht des Stadtbrandmeisters
3. Bericht des Stadtjugendfeuerwehrwartes
4. Grußwort des Bürgermeisters
5. Grußwort des stellv. Kreisbrandinspektors
6. Wahlen
 - 6.1 Wahl des Stadtbrandmeisters
 - 6.2 Wahl des Stellvertreters des Stadtbrandmeisters
 - 6.3 Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes
7. Ehrungen und Auszeichnungen
8. Beförderungen
9. Bekanntgabe der Wahlergebnisse
10. Anfragen und Mitteilungen
11. Schlusswort

Alle Kameraden tragen Tagesdienstkleidung.

**Egenolf
Stadtbrandmeister**

Glückwünsche

Glückwunschnachlese

Am 7. Februar freute sich Frau Karin Zwinkau im Pflegewohnpark über die Gratulationen anlässlich ihres 85. Geburtstag. Unter die Gratulanten reihte sich auch Bürgermeister Daniel Ecke und wünschte der Jubilarin im Namen der Stadt alles Liebe und Gute zum neuen Lebensjahr.



Kindertagesstätten

Weißensee Helau!

Bereits Wochen im Voraus stimmten sich die Kinder sowie Erzieherinnen der Kindertagesstätte Weißensee voller Vorfreude auf die Faschingszeit ein: Mit viel Farbe und Konfetti wurde gemalt, geklebt und gebastelt, um unsere Räumlichkeiten bunt und schrill erscheinen zu lassen. Dann war es am 12.02.2024 so weit: Der Rosenmontag konnte laut und farbenfroh zelebriert werden. Nahezu jedes Kind als auch Erzieherin zeigte sehr viel Phantasie und Kreativität bei der Auswahl seiner Kostümierung. Somit konnten wir an diesem närrischen Tag in eine andere Rolle schlüpfen und ein wenig Abwechslung in den Alltag bringen. Die unterschiedlichsten Verkleidungen wurden auf dem Laufsteg präsentiert und es wurde applaudiert.

Während die Krippenkinder den Tag eher ruhig mit Luftballons, Musik und Naschereien angingen, zogen die älteren Kinder durch's Haus, denn es wurde so Einiges geboten: Es ertönten laute, lustige Faschingspartyhits zum Mittanzen und -singen, Luftballon- als auch Stuhltanz durfte nicht fehlen und ein

Schaumkusswettessen - ohne dabei die Hände benutzen zu dürfen - fand statt. So kam jeder auf seine Kosten und es wurde viel gelacht.

Den Abschluss unseres bunten Treibens bildete ein gemeinsamer Umzug aller Krippen- und Kitakinder durch Weißensee. Mit Tröten, Trommeln, Musik und Konfetti gerüstet, zogen wir den einen oder anderen neugierigen und schmunzelnden Blick der AnwohnerInnen auf uns.



Schulnachrichten

Winterferien in der TZB Schule

Am Aschermittwoch soll's schon wieder zu Ende geh'n,
die fünfte Jahreszeit war doch so scheen.
Drum lasst uns nochmal tanzen und nice feiern,
vielleicht auch mal das Gesicht verschleiern?
Die Idee hatten so ,n paar Coole,
wir nehm dafür die Traumzauberbaum - Schule.

So geschah es dann auch. Gleich zu Beginn der Winterferien luden wir unsere Grundschüler zur Faschingsfeier ein. Prinzessinnen, Polizisten, Action Heros oder Astronauten - nichts hat gefehlt. Kleine Spiele, live Tänze und Polonaise hielten die Stimmung hoch. Bonbons und Popcorn, gesponsert vom WKV, flogen durch die Halle. Hier ging niemand leer aus.



Am Folgetag ließ man es ruhiger angehen. Bei der Tauschbörse konnten die Kinder Spielsachen von daheim mitbringen. Diese wurden dann vorgestellt, gespielt und evtl. auch getauscht. Eine schöne Bandbreite an Spielzeug kam dabei zum Vorschein. Tja, es muss nicht immer PlayStation oder Nintendo sein. Wer noch nie eine Bowlingkugel schob, bekam in Kindelbrück die Chance. Zwei Stunden Bowling brachte viel Spaß und ließ den ein oder anderen ein neues Hobby entdecken. Danach ging's ins Mehrgenerationenhaus, wo das Team um Diana Schulze von der Thepra auf uns wartete. Beim Schneiden und Kleben waren nun die feinmotorischen Fähigkeiten gefragt. Das Resultat eines jeden Kindes konnte sich sehen lassen.



Natürlich darf in solch einer Ferienwoche eine Wanderung nicht fehlen. Trotz durchwachsenem Wetter streiften wir rund um Weißensee und erforschten Sehenswürdigkeiten und die ersten Frühblüher. Der Frühling kann nun kommen.

Der Weißenseer Hort bedankt sich beim WKV, dem Team der Bowlingbahn Kindelbrück und des Mehrgenerationenhauses für die Unterstützung.

Vereine und Verbände

Der Weiberfasching in Weißensee lebt!

Zwei tolle Veranstaltungen zum Weiberfasching in Weißensee liegen hinter uns. Nach dem kleinen Auftakt zur Faschingseröffnung im November 2023 gab es für uns Weiber viel zu tun, um unserem Publikum ein gelungenes, kurzweiliges Programm zu präsentieren. Viele wirklich lustige Proben hatten wir, aber da gab es auch Zweifel, ob wir den Erwartungen wirklich gerecht werden können, hinterließen unsere Vorgänger doch ziemlich große Fußstapfen.



Die Aufregung am Donnerstag war riesig und als sich der Saal dann mehr und mehr füllte, wussten wir, es gibt kein Zurück mehr. Aber warum auch? Die Zuschauer waren doch alle gekommen, um uns zu sehen - mit uns zu lachen, zu schunkeln und zu feiern. Um 20 Uhr war es dann soweit, die Türen zum Palmbaumsaal öffneten sich und wir marschierten ein. Der tosende Beifall machte die weichen Knie nicht stabiler, trug uns aber auf die Bühne. Die erste Moderation, das gemeinsame Lied zur Einstimmung und plötzlich lief alles, als hätten wir noch nie etwas anderes gemacht. Die Garde und das Tanzmariechen tanzten und nach dem ersten Sketch im Flirt-Übungscafé und den Yogaübungen aus der Selbsthilfegruppe der anonymen Alleinerziehenden (eines Mannes), blieb kein Auge mehr trocken. Das Männerballett vom Körnerschen Carnevalsverein und das Männerballett vom WKV ließen die Damenherzen im Saal höher schlagen. Aber der krönende Abschluss war wohl der Tanz der "Muh-Vieh-Stars" - wir alle zusammen im Kuhkostüm auf und vor der Bühne - um es in abgewandelter Dirty-Dancing-Jonny-Version zu sagen: Wir tanzen jetzt immer gemeinsam den letzten Tanz der Weiberfaschingssaison! Und damit war er schon vorbei, unser erster Abend. Zum Glück gab es noch den Freitag. Im ausverkauften Saal konnten wir noch einmal alles geben. Ich würde am liebsten vom ganzen Programm berichten, das würde aber den Rahmen hier sprengen. So hoffe ich, euer Interesse geweckt zu haben und vielleicht merkt ihr euch schon einmal vor: Weiberfasching 2025 ist am 27./28. Februar!

Etwas fehlt aber noch, der Dank an unsere Helfer von der Technik, dem Thekenteam, dem WKV, der Stadt Weißensee, der Prinzengarde, dem Tanzmariechen, der Tanzgruppe New Hope, den Hot Chicas, dem Männerballett vom Körnerschen Carnevalsverein, dem Männerballett vom WKV, Sabrina Hesse für ihre Bütt, unserem Magic-Pausen-Olli, dem Gesangsduo Hanna und Moritz und ganz besonders unseren Unterstützern der Fahrzeugaufbereitung Ronny Stock, dem Fliesenfachbetrieb Guido Riebesam, der Firma Papesch Heizung und Sanitär und Kaufdeindruck e. K.

Da nach Aschermittwoch der Faschingsgruß Unglück bringt, verabschiede ich mich daher aus unserer Weiberfaschings-Muh-Vieh-Star-Saison mit einem kräftigen Muuuuuuuuuuhhhhhh!

Eure Nicole Schneider-Bethge

Der Frühling ist da

Nun ist er da, der langersehnte Frühling! Blumen sprießen und zeigen uns in vielen leuchtenden Farben, dass neues Leben beginnt. Und so soll auch unser Vereinsleben in Weißensee aus dem Winterschlaf erwachen.

Wie schon im letzten Jahr, möchte der Heimat- und Geschichtsverein Mein Weißensee e. V. den Brunnen auf dem Marktplatz in einen wunderschönen, bunten Osterbrunnen verwandeln, liebevoll gestaltete Bänke und Bäume werden dann zum Verweilen einladen.

Osterbrunnen sollen - dem Brauchtum nach - das ewige Leben symbolisieren, bunte Bänder vertreiben böse Geister.



Und daher unser Aufruf an alle Kinder:

Helft mit, den Osterbrunnen noch bunter werden zu lassen. Gestaltet Ostereier mit Sprüchen, Wünschen und Farben und befestigt sie am Osterbrunnen. Lasst uns so gemeinsam die Hoffnung auf ein glückliches und gesundes Jahr für Weißensee, alle Einwohner und Besucher erwünschen.

Nicole Schneider-Bethge

Heimat- und Geschichtsverein Mein Weißensee e. V.

RÜCKRUNDENERÖFFNUNG MIT OSTERFEUER

30. MÄRZ 2024

SPORTANLAGE
ULMENALLEE

16:00 OSTEREIER SUCHEN
17:00 E-JUGEND - FC GEBESSEE
F-JUGEND - FSV SÖMMERDA
ANSCHLIESSEND OSTERFEUER

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST
GESORGT

Tag der offenen Tür

SV „Blau-Weiß 1921“ Weißensee e.V.
Abteilung Bogensport

Tag der offenen Tür
Samstag, den 23.03.2024, 10-14 Uhr
 Im Schützenhaus, Mitscherlichplatz 4, 99631 Weißensee

ausprobieren, mitmachen, erleben

Wir laden dich herzlich ein, einmal selbst den Bogen in die Hand zu nehmen und deine Geschicklichkeit und dein Gleichgewicht an verschiedenen Stationen auf die Probe zu stellen.

Für dein leibliches Wohl ist gesorgt



Impressum

Stadtanzeiger – Amtsblatt der Stadt Weissensee mit seinen Ortsteilen Ottenhausen, Scherndorf, Waltersdorf und Herrnschwende
Herausgeber: Stadtverwaltung Weißensee **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadtverwaltung Weißensee. Für im nichtamtlichen Teil unverlangt eingereichte Artikel sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, da diese die Meinung des Verfassers wiedergeben und er auch hierfür verantwortlich ist. Diese Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein. **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.